



BUNDESPRÜFSTELLE
für jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 1296 (V)

(Pr. 55/82)

in dem Antragsverfahren betreffend die Indizierung der VHS Video-Cassette "Lebendig gefressen"

Antragsteller:

Antragsgegner:

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 26. Februar 1982 gemäß § 15a GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertretende Vorsitzende:

Kunst:

Verleger:

am 22. April 1982 einstimmig beschlossen:

Die VHS Videofilm-Cassette
"Lebendig gefressen"

Bavaria-Film Bildprogramm GmbH,
Ismaning

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Die verfahrensgegenständliche Videofilm-Cassette wird von der Firma Bavaria Film Bildprogramm GmbH, Oskar Meester-Str. 15, 8045 Ismaning hergestellt und vertrieben. Sie hat eine Laufzeit von ca. 90 Minuten.

Der Antragsteller führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

Kurze Inhaltsangabe zum Videofilm:

Eine Frau sucht ihre verschwundene Schwester und stellt fest, daß sie sich mit einer Sekte in einem unerforschten Gebiet Neuguineas aufhält und sich dort deren Riten unterwirft. Für ihren Alleingang zur Rettung der Schwester mietet sie sich einen kampf-abrupten Begleiter. Das Lager der Sekte befindet sich inmitten eines unerforschten Urwaldes. Die Mitglieder der Sekte werden durch Rauschgift dem Sektenführer gefügig gehalten. Eine Flucht ist ausgeschlossen, da das Lager von Kannibalen umgeben ist, die jeden Flüchtenden lebendig fressen. Das Hauptheldenpaar wird von der Sekte gefangen genommen, kann aber letztlich fliehen und wieder in die USA gelangen. Die Sektengruppe begeht gemeinsam Selbstmord durch Rauschgift, die entflohenen Schwester und ihr Begleiter werden von Kannibalen gefressen.

Unserer Meinung nach ist der Videofilm im hohen Maße geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden bzw. sozialethisch zu desorientieren und zu verwirren.

Dies zeigt sich von allem in den Szenen, wo die Hauptheldin im Lager des Sektenführers durch Rauschgift zu sexuellen Handlungen gefügig gemacht wird, was einer Vergewaltigung entsprechen würde.

Ferner sind die Kannibalen-Szenen, welche realistisch bis ins Detail in Großaufnahmen zeigen, wie menschliche Körper und Gliedmaßen abgeschnitten, zerfleischt und von Kannibalen gefressen werden, während die Opfer dieses schreiend miterleben. Die besagten Szenen sind in den letzten 10 Filmminuten zu finden.

Die BPS hat versucht den Antragsgegner unter der o. a. Adresse von dem Verfahren zu benachrichtigen. Die Postzustellungsurkunde kam zurück mit dem Vermerk "Anschrift ungenügend". Eine genauere Anschrift konnte von der BPS nicht ermittelt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und der Videofilm-Cassette, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Gründe

Der verfahrensgegenständliche Videofilm, "Lebendig gefressen" war antragsgemäß zu indizieren. Er ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden i. S. v. § 1 Sa GJS.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag Schriften zu indizieren, die nach Auffassung der Mehrheit des 12er Gremiums geeignet sind, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu verwirren (desorientieren), wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS auszulegen list. Gemäß § 1 Abs. 3 GJS stehen den Schriften, Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen gleich.

Der Bundesprüfstelle steht nach Rechtsprechung und Lehre bei der Entscheidung über die Listenaufnahme (Indizierung) ein Beurteilungsspielraum zu. Denn bei dieser Entscheidung handelt es sich "nicht lediglich um die Feststellung von Tatsachen und deren Subsumtion unter das Gesetz". Die Entscheidung über die Eignung zur Jugendgefährdung enthält vielmehr ein vorausschauendes und zugleich richtungweisendes Urteil mit erheblichem Einschlag wertender Elemente, bei der von der Sache her eine "Bandbreite der Entscheidungsmöglichkeiten" denkbar ist, die das Recht als vertretbar ansehen kann. (Bundesverwaltungsgericht, Grundsatzurteil vom 16.12.1971 unter weitgehender Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung, BVerwGE 39, 197 und Heft 2 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn-Bad Godesberg, 1972, S. 11 ff., Redeker DÖV 1971, 757 ff.).

Grundlage der Beurteilung durch die Bundesprüfstelle ist der Gesamteindruck, den die Druckschrift auf Kinder und Jugendliche macht, unabhängig davon, welche Beiträge im Antrag für jugendgefährdend erklärt werden. Auf die Absichten des Autors und Herausgebers der Druckschriften kommt es nicht an. Auszugehen ist von den Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten Jugendlichen. Die Eignung zur sittlichen Gefährdung muß, nicht mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu einer sozialethischen Begriffsverwirrung führen, es genügt der mutmaßliche Eintritt einer sittlichen Gefährdung (Bundesverwaltungsgericht a.a.O.), wobei es sich nach der Rechtsprechung keinesfalls um eine schwerwiegende Beeinträchtigung handeln muß.

Dies ergibt sich schon aus dem Gesetz selbst, das nur Medien erwähnt, die geeignet sind, Jugendliche sittlich zu gefährden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS).

Zu den jugendgefährdenden Medien gehören "vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften". Dies bestimmt § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS beispielhaft, aber nicht erschöpfend. Weiterhin gehören dazu auch solche, die, wie bereits oben angegeben, geeignet sind, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu verwirren.

Der Film ist nach Auffassung des 12er Gremiums geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Darstellung geeignet ist zu einer sozialethischen Begriffsverwirrung zu führen, setzt die Feststellung voraus, welche sozialethischen Begriffe durch die BPS vor Verwirrung geschützt werden sollen.

Diese Begriffe ergeben sich aus dem GjS selbst, insbesondere aber auch aus dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes.

Danach sind vor allen Dingen solche Medien zur Jugendgefährdung geeignet,

- die die Würde des Menschen herabsetzen oder verletzen (Art. 1 Abs. 1 GG);
- Die Würde des Menschen ist getroffen, wenn Menschen zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt werden, wenn Menschen zum Ding

degradiert werden, daß "total erfaßt", "abgeschossen", "registriert", "liquidiert" usw. werden. 1)

Der Film verletzt in eklatanter Weise die Würde des Menschen, da hier der Mensch zum Objekt degradiert wird, daß in geradezu unmenschlicher und ekelregernder Weise mißhandelt und liquidiert werden kann.

Der Film verherrlicht in seinem wesentlichen Inhalt den Kannibalismus und preist ihn als Sensation.

Die Tötungs- und Verzehrgewohnheiten der Kannibalen werden dem jugendlichen Konsumenten minutenlang und in allen Einzelheiten vor Augen geführt.

So wird beispielsweise in dem Film einer am Boden liegenden nackten Frau, die von einem Eingeborenen festgehalten wird, die linke Brust mit einem Messer abgeschnitten.

Einer anderen Frau wird der Unterschenkel abgetrennt; anschließend wird ihr von einem Eingeborenen der Bauch mit einer Lanze aufgeschlitzt.

Während ein Teil der Eingeborenen diese bestialischen Schlächtereienvornimmt, verzehren andere Eingeborene bereits genüßlich die abgetrennten Körperteile, wobei ihnen auf der rechten und linken Seite des Mundes Blut herabläuft.

Diese schon bildlich mehr als grauenhaften Szenen werden akustisch untermauert durch die entsetzlichen Schmerzensschreie der mißhandelten Opfer.

Der Film enthält darüberhinaus eine geradezu groteske Mischung von Sex und Gewalt. So wird eine Frau kurz bevor sie in die Hände der Kannibalen gerät, von dem Angehörigen eines anderen Stammes a tergo vergewaltigt. Dieser Mann und die Frau werden kurze Zeit später von den Kannibalen getötet.

1) So Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz. Anm. 28 zu Art. 1 Abs. 1 GG

In anderen Szenen wiederum werden Frauen durch den Sektenführer mittels Rauschgift sexuell gefügig gemacht, wobei auch hier gewalttätige Elemente nicht fehlen. In einer Szene liegt die weibliche Hauptfigur durch Rauschmittel betäubt nackt und regungslos auf dem Bett. Der Sektenhäuptling tritt hinzu. Er tränkt eine Art Phallussymbol mit Schlangenblut und rammt dieses immer in die Scheide der Frau, woraufhin diese ab und zu ihr Gesicht vor Schmerzen verzerrt.

Der Inhalt verletzt offenbar den Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Erziehung zur sozialethisch verantwortungsbewusster Persönlichkeit.

Während nämlich Schule und Elternhaus sich darum bemühen, Kinder und Jugendliche dazu zu erziehen, die Würde des Mitmenschen zu achten, wird hier ein vollkommen unmenschliches Menschenbild präsentiert, indem der Mensch in einer ekelregenden jeder Zivilisation widersprechenden Verhaltensweise dargestellt und damit auf eine unmenschliche Stufe seiner Entwicklung zurückgeworfen wird.

Weiterhin wirkt der Inhalt der Videofilm-Cassette verrohend bzw. reizt zu Gewalttätigkeiten an.

Grausame Inhalte können insbesondere dann zu schweren massiven Gewalttätigkeiten bei den jugendlichen Rezipienten führen, wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird.²⁾

Vorliegend werden, wie bereits ausgeführt, die blutigen Tötungsmethoden der Kannibalen in aller Ausführlichkeit gezeigt und somit in epischer Breite dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung.

Sie haben das Recht, innerhalb eines Monats ab Zustellung dieser Entscheidung zu beantragen, darüber in der Vollbesetzung erneut zu entscheiden (§ 15a Abs. 4, § 9 GJS). Sie können aber auch - ebenfalls innerhalb eines Monats - schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erheben.

Unabhängig von diesen beiden Möglichkeiten ist aufgrund der obigen Entscheidung die gesetzlich vorgeschriebene Eintragung in die Liste erfolgt und die Bekanntmachung der Eintragung im Bundesanzeiger veranlaßt. Das Verwaltungsgericht in Köln kann auf Antrag die vorläufige Aussetzung der Vollziehung anordnen.

2) So Bauer/Selg in BPS-Report 5/81 unter Bezugnahme auf die Studien von Belson.